

Spezialzone für Terrassensiedlung:

- Mit Gestaltungsplan sind Terrassensiedlungen zulässig. Dabei ist die maximale Gebäudehöhe von 7.50 ab gewachsenem oder tiefergelegtem Terrain in jedem Punkt einzuhalten.
- Der minimale Gebäuderücksprung der Terrassen beträgt 5.00 m.
- Die minimale Grünflächenziffer beträgt 0.40, die maximale Überbauungsziffer 0.5.
- Terrainveränderungen sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.
- Aufschüttungen dürfen am Hang maximal 1.50 m betragen.
- Die weiteren Bestimmungen von §43 Abs. 2 Zonenreglement zu Terrassenhäusern sind zu beachten.
- Entlang dem öffentlichen Strassenraum Weinhaltenfeld sind, auf die ganze Anstosslänge verteilt, vier hochstämmige einheimische Laubbäume zu pflanzen.
- Die obersten Flachdachflächen sind zu begrünen.